

## **BGE 151 III 402**

Bundesgericht (BGE), 2025-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_151\\_III\\_402](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_151_III_402)

FR: ATF 151 III 402

IT: DTF 151 III 402

### **Regeste**

Regeste Art. 842 ff. ZGB; Art. 82 SchKG; Schuldbrief zur Sicherung einer Steuerforderung; Betreibung auf Grundpfandverwertung; Rechtsöffnung. Eine Schuldbriefforderung nimmt keinen öffentlich-rechtlichen Charakter an, auch wenn sie eine öffentlich-rechtliche Grundforderung sichert. Die Schuldbriefforderung bleibt privatrechtlicher Natur und damit nur der provisorischen Rechtsöffnung zugänglich (E. 6.4).

Regeste Art. 842 ss CC; art. 82 LP; cédule hypothécaire garantissant une créance fiscale; poursuite en réalisation de gage immobilier; mainlevée. La créance résultant de la cédule hypothécaire ne revêt pas un caractère de droit public du simple fait qu'elle garantit une créance de base de droit public. La créance qui résulte de la cédule hypothécaire reste de droit privé, de sorte que seule la voie de la mainlevée provisoire est ouverte (consid. 6.4).

Regesto Art. 842 segg. CC; art. 82 LEF; cartella ipotecaria che garantisce una pretesa fiscale; esecuzione in via di realizzazione del pegno immobiliare; rigetto dell'opposizione. Un credito incorporato in una cartella ipotecaria non assume un carattere di diritto pubblico solo perché garantisce un credito di base di diritto pubblico. Il credito incorporato nella cartella ipotecaria conserva il suo carattere di diritto privato e può quindi unicamente portare a un rigetto provvisorio dell'opposizione (consid. 6.4).

### **Erwägungen**

#### **E. 6**

(...)

#### **E. 6.4**

Was die Beschwerdeführerin gegen die von den Vorinstanzen gewährte definitive Rechtsöffnung vorbringt, dringt durch.

##### **E. 6.4.1**

Die Erstinstanz hatte erwogen, die Grundforderung aus der Schenkungssteuer 2006 samt Verzugszinsen sei öffentlich-rechtlicher Natur. Für öffentlich-rechtliche Forderungen komme nur die definitive Rechtsöffnung in Frage. Dagegen hatte die Beschwerdeführerin schon im kantonalen Beschwerdeverfahren eingewendet, für die Schuldbriefforderung könne keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden. Dies verwarf die Vorinstanz mit dem Argument, die definitive Rechtsöffnung sei nicht für die Schuldbriefforderung von Fr. 200'000.- erteilt worden, sondern für die Schenkungssteuer 2006 samt Zinsausständen.

##### **E. 6.4.2**

Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorträgt, ist es nicht möglich, für die Schuldbriefforderung definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Denn es hiesse, dass die Grundforderung für die Schenkungssteuer 2006 samt Zinsausständen in Betreuung gesetzt worden wäre. Dies hätte aber auf dem Weg der Betreuung auf Pfändung und nicht durch Betreuung auf Pfandverwertung geschehen müssen. Wegen der Einheit von Schuldbriefforderung und Pfandrecht BGE 151 III 402 S. 404 ( BGE 134 III 71 E. 3; vgl. dazu die nicht publ. E. 5.3.2) kann nur für die Schuldbriefforderung Rechtsöffnung erteilt werden. In welcher Höhe dies zu geschehen hat, wird durch die Grundforderung bestimmt, sofern die Schuldnerin die Einrede des "pactum de non petendo" erhebt. An der Rechtsnatur der Schuldbriefforderung ändert sich jedoch nichts.

#### **E. 6.4.3**

In der steuerrechtlichen Literatur findet sich der Hinweis, dass die Steuerforderung pfandgesichert werden kann, indem zum Beispiel Schuldbriefe als Faustpfand hinterlegt werden. Der Steuerschuldner kann auf diese Weise eine Sicherstellungsverfügung vermeiden. Denn für die Steuerbehörden besteht kein Sicherungsbedürfnis mehr, da sie durch Einleitung der Betreuung auf Pfandverwertung auf den ihnen vorbehaltenen Vermögenswert greifen können. Als pfandgesichert im Sinne von Art. 37 SchKG gelten dabei alle zivilrechtlichen Vorzugsrechte. Dies umfasst Grund-, Faust- und Forderungspfandrechte. Für den ungedeckten Teil der Forderung kann jederzeit zusätzlich eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangt werden (HANS FREY, in: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl. 2022, N. 120 zu Art. 169 DBG ; vgl. auch das Urteil 5A\_894/2021 vom 20. April 2022, wo es ebenfalls um ein "Engagement" mittels Schuldbrief zwischen Steuerschuldner und dem Fiskus geht).

#### **E. 6.4.4**

Die privatrechtliche Schuldbriefforderung nimmt keinen öffentlich-rechtlichen Charakter an, nur weil sie eine öffentlich-rechtliche Grundforderung sichert. Die Schuldbriefforderung bleibt privatrechtlicher Natur und ist nur der provisorischen Rechtsöffnung zugänglich. Die Bedenken der Vorinstanzen, wonach das Zivilgericht keine öffentlich-rechtliche Forderung überprüfen kann, sind in dieser Konstellation unbegründet. Denn auf allfällige Aberkennungsklage hin würde sich die Überprüfung durch das Zivilgericht nur auf die Schuldbriefforderung und die Einrede des "pactum de non petendo" beziehen. Hingegen fände keine Überprüfung der öffentlich-rechtlichen Grundforderung statt.

#### **E. 6.4.5**

Nach dem Gesagten beanstandet die Beschwerdeführerin zu Recht, dass für die Forderung definitive Rechtsöffnung erteilt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.